
Britta Wagner und Marc Eigenwillig*

Anrechnung von Leistungen aus der Unfallversicherung und neue Einkommensarten

* Die Autoren sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marwede
0160-144 05 18, fachliche-trainings@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.....	4
1.1	Gleichartige Renten	4
1.2	Summe der Rentenbeträge und nicht zu berücksichtigende Rententeile	4
1.3	Grenzbetrag.....	5
1.4	Praxisbeispiel	7
1.5	Wann erfolgt keine Anrechnung der Unfallrente?.....	8
2	Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes.....	9
2.1	Betroffene Renten.....	9
2.2	Selbst erworbenes Einkommen	10
2.3	Erstmaliges Zusammentreffen	11
2.4	Zu berücksichtigende Einkommensarten nach dem Recht vor beziehungsweise ab 01.01.2002	12
2.5	Feststellen des maßgebenden Rechts – Unterscheidung der Personenkreise.....	13
2.6	Art des zu berücksichtigenden Einkommens.....	15
2.6.1	Erwerbseinkommen.....	15
2.6.1.1	Ermittlung des Erwerbseinkommens	15
2.6.2	Erwerbsersatzeinkommen	16
2.6.2.1	Ermittlung des Erwerbsersatzeinkommens	16
2.6.3	Vermögenseinkommen.....	17
2.6.3.1	Einnahmen aus Kapitalvermögen	18
2.6.3.2	Einnahmen aus Versicherungen.....	18
2.6.3.3	Sparer-Pauschbetrag	19
2.6.4	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.....	19
2.6.5	Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften	19
2.7	Elterngeld	20
2.7.1	Nachweis des Elterngeldes	20
2.8	Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten.....	21

1 Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Werden gleichartige Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zeitgleich gezahlt, ist zu prüfen, ob die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe oder gemindert gezahlt zu zahlen ist.

1.1 Gleichartige Renten

Folie 2

Nur der gleichzeitige Bezug gleichartiger Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der gesetzlichen Unfallversicherung andererseits führt zu einer Anrechnung.

Gleichartige Renten im Sinne von § 93 Abs. 1 SGB VI sind die der versicherten Person aus eigener Versicherung geleistete

- Rente wegen Alters,
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Erziehungsrente und
- Knappschaftsausgleichsleistung und

die der versicherten Person gleichzeitig geleistete

- Versichertenrente für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Unfallrente)
- Verletztenrente für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Unfallrente) aus einer ausländischen Unfallversicherung.

Gleichartige Renten sind ebenfalls die der hinterbliebenen Person der verstorbenen versicherten Person geleistete

- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente und
- Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten und die dieser hinterbliebenen Person gleichzeitig aus der Unfallversicherung derselben verstorbenen versicherten Person geleistete entsprechende • Witwen- oder Witwerrente, • Waisenrente, • Witwen- oder Witwerrente an den früheren Ehegatten und
- ausländische Unfallhinterbliebenenrente.

1.2 Summe der Rentenbeträge und nicht zu berücksichtigende Rententeile

Folie 3

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung darf insoweit nicht geleistet werden, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und neue Einkommensarten

Maßgebend für die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Bruttorente.

Bestimmte Rententeile bleiben bei der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge unberücksichtigt.

Das sind

- bei dem knappschaftlichen Monatsteilbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil und 15 Prozent des verbleibenden Anteils
- bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein verletzungsbedingte Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichender Betrag
- bei einer verletzten Person, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und bei der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent vorliegt, verringert sich die Verletztenrente zusätzlich um einen Alterserhöhungsbetrag. Dieser Erhöhungsbetrag wird ab Beginn des Monats an berücksichtigt, in dem die betroffene Person das 65. Lebensjahr vollendet.

Beispiel:

Eine versicherte Person wurde am 03.06.1958 geboren und bezieht seit dem 01.04.2022 dem eine Unfallrente aufgrund der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 75 %.

Die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt ebenfalls zum 01.04.2022.

Ab dem 01.06.2023 ist zusätzlich der Alterserhöhungsbetrag (Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres) bei der Verletztenrente unberücksichtigt zu lassen.

Werden mehrere Verletztenrenten gezahlt, ist jede Rente um die zu ermittelnden Beträge zu mindern.

1.3 Grenzbetrag

Folien 4, 5

Maßgebender Ausgangswert zur Ermittlung des Grenzbetrages ist allein der Jahresarbeitsverdienst, der der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegt.

Werden mehrere Unfallrenten bezogen, ist der Grenzbetrag aus dem höchsten Jahresarbeitsverdienst zu ermitteln.

Der Grenzbetrag ermittelt sich wie folgt:

Ein Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) der Unfallrente mal 70 Prozent und vervielfältigt mit dem Rentenartfaktor der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 67 SGB VI)

Mindestgrenzbetrag ist der Monatsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beispiel:

Der Versicherte bezieht eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, dieser liegt ein Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 29.800 EUR zu Grunde.

Ein Zwölftel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) der Unfallrente mal 70 Prozent und vervielfältigt mit dem Rentenartfaktor der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 67 SGB VI):

29.800,00 EUR geteilt durch 12 mal 70 Prozent mal 1,0 ergibt 1.738,33 EUR als Grenzbetrag.

1.4 Praxisbeispiel

Folien 6, 7

Hans Zucker bezieht seit einem Arbeitsunfall im Januar 2019 eine Verletztenrente (Unfallrente) der Berufsgenossenschaft Bau, ab 01.04.2024 hat er auch Anspruch auf eine Altersrente. Beide (gleichartigen) Renten treffen ab diesem Zeitpunkt zusammen. Es ist zu prüfen, ob dies Auswirkung auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

Dazu wird auf die Anlage „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“ zum Rentenbescheid von Herrn Zucker verwiesen:

Die Rente trifft mit Einkommen zusammen. Es ist deshalb zu prüfen, ob auf die Rente Einkommen anzurechnen ist.

Berechnung für die Zeit ab 01.04.2024

Zusammentreffen mit Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Rente trifft mit einer Leistung aus der Unfallversicherung zusammen. Wenn die Rente zusammen mit der Leistung aus der Unfallversicherung höher ist als der maßgebende Grenzbetrag, wird der Betrag auf die Rente angerechnet, der über dem Grenzbetrag liegt.

Summe der Rentenbeträge

Rente aus der Rentenversicherung		1.447,77 EUR
Leistung aus der Unfallversicherung	1.125,83 EUR	
abzüglich des 15,74-fachen des aktuellen Rentenwerts bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %	591,83 EUR	
verbleiben		534,00 EUR
Summe der Rentenbeträge		1.981,77 EUR

Ermittlung des Grenzbetrages

Der Grenzbetrag errechnet sich aus dem Jahresarbeitsverdienst, der der Berechnung der Leistung aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, und dem Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte.

Jahresarbeitsverdienst	28.950,00 EUR	
70 % von einem Zwölftel dieses Betrages	1.688,75 EUR	
vervielfältigt mit dem Faktor	1,0000	
ergibt den Grenzbetrag von		1.688,75 EUR

Die Summe der Rentenbeträge von 1.981,77 EUR ist höher als der Grenzbetrag.

Auf die Rente angerechnet werden daher

1.981,77 EUR - 1.688,75 EUR =	293,02 EUR
-------------------------------	------------

Auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab 01.04.2024 293,02 EUR angerechnet, da dieser Betrag als Summe der Rentenbeträge über dem Grenzbetrag liegt.

1.5 Wann erfolgt keine Anrechnung der Unfallrente?

Folie 8

Die Anrechnung einer Unfallrente auf die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung unterbleibt,

- wenn der Leistungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung, z.B. durch ein Arbeitsunfall nach dem Leistungsfall/ Beginn der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung eintritt oder
- wenn die Rente der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers (eigene Beitragsleistung der versicherten Person) oder seines Ehepartners geleistet wird.

Trifft eine der genannten Ausschlussgründe zu, wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung der Unfallrente, also ungekürzt, gezahlt.

2 Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes

Zum 01.01.1986 wurde die Anrechnung von selbsterworbenem Einkommen, welches über einem bestimmten Freibetrag liegt, bei der Hinterbliebenenrente eingeführt.

Ab 01.01.2005 wurden die bisherigen Regelungen auf entsprechende gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft übertragen. Zur besseren Verständlichkeit der nachstehenden Ausführungen wurde auf die Erwähnung der Worte Lebenspartner, Lebenspartnerschaft verzichtet. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich dennoch auf die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2.1 Betroffene Renten

Folie 9

Auf Renten wegen Todes:

- Witwen- und Witwerrenten (§§ 46 Abs.1 und 2, 242a SGB VI)
- Witwen- und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Abs.3, 243 Abs. 4 SGB VI)
- Witwen- und Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) sowie
- Erziehungsrenten (§§ 47, 243a SGB VI)

wird nach § 97 SGB VI selbst erworbenes Einkommen, welches einen Freibetrag übersteigt, zu 40 % angerechnet.

Die Höhe des Freibetrages ist vom Gesetzgeber festgelegt und gliedert sich in einen Grundfreibetrag und in einen zusätzlichen Freibetrag für jedes Kind des Berechtigten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Selbst erworbenes Einkommen

Auf die Rente wegen Todes sind nur Einkommen anzurechnen, die von der rentenberechtigten Person selbst erworben wurden.

Folie 10

Einkommen ist dann nicht selbst erworben, wenn es von einer anderen Person erwirtschaftet wurde und nach deren Tod dem Empfänger der Rente wegen Todes als Hinterbliebenenleistung zugutekommt.

Als Hinterbliebenenleistung kommen zum Beispiel sämtliche Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrente) und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld, Waisengeld) in Betracht.

Beispiel:

Der Witwer und die am 17.01.2025 verstorbene Versicherte heirateten am 18.7.2005.

Bei der Antragstellung gibt der Witwer folgende Einkommen an:

- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- Zinseinkünfte aus seinem Sparvertrag,
- Witwergeld von der Beamtenkasse,
- private Lebensversicherung, die wegen des Todesfalles ausgezahlt wurde.

Lösung:

Der Witwer hat folgende selbst erworbene Einkommen:

- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und
- Zinseinkünfte aus seinem Sparvertrag.

Keine Hinterbliebeneneinkünfte, sondern anrechenbare eigene Einkünfte liegen vor, wenn das Ererbte (zum Beispiel ein Gewerbebetrieb, landwirtschaftliche Nutzflächen oder vermietete oder verpachtete Immobilien) vom Hinterbliebenen weiter bewirtschaftet wird. In diesem Fall fließen die Erträge nach dem Tod nicht mehr dem Verstorbenen, sondern dem Erben als eigenes Einkommen zu.

2.3 Erstmaliges Zusammentreffen

Für die Anwendung des § 97 SGB VI kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt erstmalig die Hinterbliebenenrente mit einem Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV zusammentrifft.

Dies ist der Fall, wenn

a) zu einem Einkommen eine Rente wegen Todes hinzutritt:

Beispiel:

- Die verstorbene Petra Anton hat noch keine Rente bezogen; sie war bis zu ihrem Tod mit Ehemann Walter verheiratet.
- Die Witwerrente für Walter beginnt mit dem Todestag am 20.12.2024
- Sterbeübergangszeit vom 20.12.2024 bis 31.03.2025
- Walter Anton bezieht seit 2010 bis laufend eigenes Einkommen.

Lösung:

Am 20.12.2024 trifft Walters eigenes Einkommen mit der Witwerrente erstmalig zusammen.

Es ist das monatliche Einkommen für den Monat Dezember 2024 und das Einkommen für das Jahr 2023 - Kalenderjahr vor Rentenbeginn - durch die gesetzliche Rentenversicherung zu ermitteln.

Das Einkommen wird jedoch erst nach Ablauf der Sterbeübergangszeit ab 01.04.2025 angerechnet.

b) zu einer Rente wegen Todes ein Einkommen hinzutritt:

Tritt nach dem Beginn der Rente wegen Todes ein zu berücksichtigendes Einkommen während eines Kalendermonats hinzu, ist das Einkommen tagesgenau anzurechnen.

Beispiel:

Rüdiger Fuchs bezieht seit 2015 eine Witwerrente und steht seit 17.04.2025 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Lösung:

Zur Rente wegen Todes tritt am 17.04.2025 eigenes Einkommen aus einer Beschäftigung hinzu.

Es ist das monatliche Einkommen für den Monat April 2025 und das Einkommen für das Jahr 2024 zu ermitteln.

Hinweis:

Das laufende Erwerbseinkommen beziehungsweise das kurzfristige Erwerbseinkommen ist nur zu berücksichtigen, wenn es im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 10 % geringer ist als das ermittelte Einkommen des letzten Kalenderjahres.

2.4 Zu berücksichtigende Einkommensarten nach dem Recht vor beziehungsweise ab 01.01.2002

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wurden die anrechenbaren Einkommensarten des § 18a SGB IV erheblich erweitert, so dass für die Fälle mit Anwendung des Rechts bis 31.12.2001 der § 114 SGB IV neu eingefügt wurde.

Für die Einkommensanrechnung ist es deshalb erforderlich, zwischen der Anwendung des alten Hinterbliebenenrentenrechts bis 31.12.2001 und der Anwendung des neuen Hinterbliebenenrentenrechts ab 01.01.2002 zu unterscheiden. Hierdurch bestimmt sich, welche Einkommensarten als anzurechnendes Einkommen zu berücksichtigen sind und welche unberücksichtigt bleiben.

Dies gilt nicht nur für die erstmalige Berechnung, sondern auch für sämtliche weiteren Einkommensänderungen.

Für Fälle mit Anwendung des Rechts bis **31.12.2001** sind die auf die Rente wegen Todes anzurechnenden Einkommen im Einkommenskatalog des § 114 Abs. 1 und 3 SGB IV aufgeführt:

- **Erwerbseinkommen,**
- **Erwerbsersatzeinkommen** aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, mit Ausnahme von Zusatzleistungen, soweit es sich um eigenes beziehungsweise selbst erworbenes Einkommen des Rentenberechtigten handelt.

Für Fälle mit Anwendung des **ab 01.01.2002** geltenden Rechts sind die auf die Rente wegen Todes anzurechnenden Einkommen in § 18a SGB IV wie folgt abschließend aufgeführt:

- **Erwerbseinkommen,**
- **Erwerbsersatzeinkommen,**
- **Vermögenseinkommen,**
- **Elterngeld,**

soweit es sich um eigenes beziehungsweise selbst erworbenes Einkommen des Rentenberechtigten handelt.

Die Beschränkung auf Erwerbsersatzeinkommen aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist für die Rechtsanwendung ab 01.01.2002 entfallen.

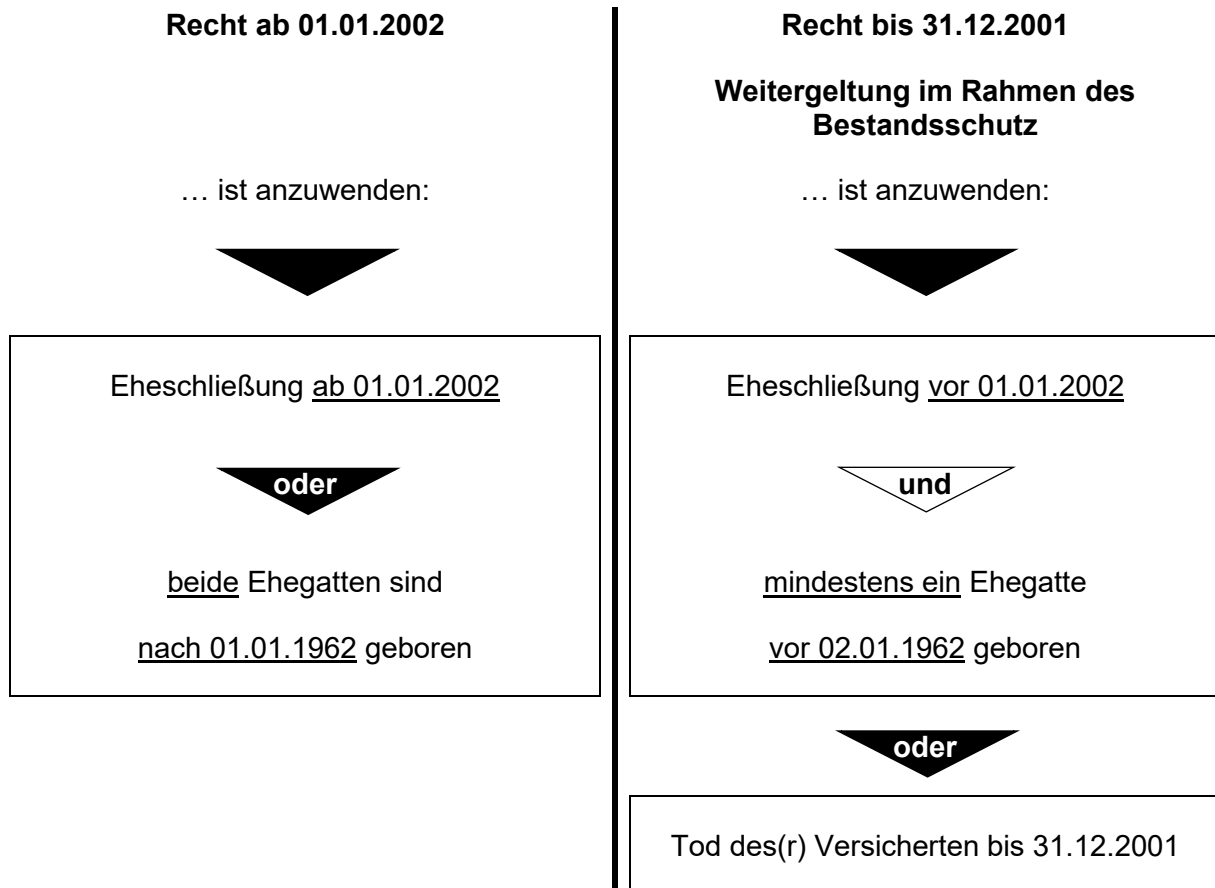
Somit sind auch alle „Einkommen aus privater Absicherung“ anzurechnen.

Zwei weitere Einkommensarten, die Betriebsrenten und privaten Renten sind hinzugetreten.

Soweit es sich hierbei um geförderte Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen - sogenannte „Riesterrenten“- handelt, bleiben sie von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

2.5 Feststellen des maßgebenden Rechts – Unterscheidung der Personenkreise

Folie 11



Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Anwendung des vor 01.01.2002 geltenden Rechts der Einkommensanrechnung gilt im Rahmen des Bestandsschutzes der

Katalog der anzurechnenden Einkommensarten

in der Fassung bis 31.12.2001 weiter.

Die zusätzlich im Recht ab 01.01.2002 anzurechnenden Einkommensarten sind dann – selbst bei Vorliegen im Einzelfall – nicht auf die Witwen-/Witwerrente oder Erziehungsrente anrechenbar.

Katalog der anzurechnenden **Einkommensarten**

§ 18a SGB IV

Recht ab 01.01.2002



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentlich-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen

und

**zusätzlich anrechenbare
Einkommensarten**

- Vermögenseinkommen
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Zahlung aus eigener Lebensversicherung
 - Rückkauf einer Versicherung
 - Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung
 - Private Veräußerungsgewinne
- Elterngeld
- Erwerbseinkommen
 - steuerfreier Aufstockungsbetrag aus Altersteilzeitarbeit
- Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen
 - privates Krankengeld
 - privates Arbeitslosengeld
 - privates Krankentagegeld
 - Streikgeld
- Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen
 - Betriebsrenten (z. B. eigene VBL)
 - Private Renten
 - „Rürup“-Rente

§ 114 Abs.1 SGB IV

Recht bis 31.12.2001

Weitergeltung / Bestandsschutz



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentlich-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen



**Keine Anrechnung
zusätzlicher Einkommensarten,**

wenn Voraussetzungen für den
Bestandsschutz gegeben sind

(§ 114 Abs. 1 SGB IV)

2.6 Art des zu berücksichtigenden Einkommens

§ 18a SGB IV regelt, welche Einkommensarten auf Renten wegen Todes anzurechnen sind:

Folie 12

- **Erwerbseinkommen,**
- **Erwerbsersatzeinkommen,**
- **Vermögenseinkommen** sowie
- **Elterngeld,**

soweit es sich jeweils um eigenes beziehungsweise selbsterworbenes Einkommen des Rentenberechtigten handelt.

2.6.1 Erwerbseinkommen

Folie 13

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen umfasst Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und vergleichbare Einkommen.

2.6.1.1 Ermittlung des Erwerbseinkommens

Frage zum Arbeitsentgelt im Verfahren eAntrag

Arbeitsentgelt

Beziehen oder bezogen Sie **seit Beginn der Rente wegen Todes** aus einem oder mehreren - ggf. auch geringfügigen - Beschäftigungsverhältnissen (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, DO-Angestellter) **Arbeitsentgelt** (auch Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld), ggf. auch im Ausland?

keine Angabe nein ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich.

Frage zum Arbeitseinkommen im Verfahren eAntrag

Arbeitseinkommen

Haben oder hatten Sie seit Beginn der Rente wegen Todes **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit** gegebenenfalls auch im Ausland erzielt?

Hierzu gehören auch Einkünfte aus Energieanlagen mit erneuerbarer Energie (zum Beispiel Fotovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter)

keine Angabe nein ja

Grundsätzlich soll die antragstellende Person die Höhe des Arbeitseinkommens durch den entsprechenden Einkommensteuerbescheid beziehungsweise andere Unterlagen nachweisen.

Fragen zu vergleichbaren Einkommen im Verfahren eAntrag

Vergleichbares Einkommen
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Vorruhestandsgeld vom Arbeitgeber oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Überbrückungsgeld von einem Arbeitgeber oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (zum Beispiel Minister, Parlamentarischer Staatssekretär) oder haben Sie diese Leistung beantragt? Bei Ruhegehalt oder vergleichbaren Bezügen bitte die Frage Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträge, Unfallruhegehalt oder vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung (Frage 7.4) ausfüllen. <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Entschädigungen für Abgeordnete oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes sonstige Leistungen (zum Beispiel vom Arbeitgeber gezahlte Ausbildungsbeihilfe oder Studienbeihilfe an Teilnehmer dualer Studiengänge) oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes dem Erwerbseinkommen vergleichbares Einkommen von einer Stelle im Ausland oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe des vergleichbaren Einkommens erforderlich.

2.6.2 Erwerbssatzeinkommen

Folien 14, 15

Es handelt sich hierbei um Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen **kurzfristig** oder **dauerhaft** zu ersetzen.

Kurzfristige Erwerbssatzeinkommen sind zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld,
- Krankengeld,
- Übergangsgeld

Dauerhafte Erwerbssatzeinkommen sind zum Beispiel:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Ruhegehalt oder vergleichbare Bezüge,
- Renten der betrieblichen Altersvorsorge

2.6.2.1 Ermittlung des Erwerbssatzeinkommens

Fragen zum kurzfristigen Erwerbssatzeinkommen im Verfahren eAntrag
(Auszug der Frage zum Krankengeld)

Kurzfristiges Erwerbssatzeinkommen
Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes Krankengeld oder haben Sie diese Leistung beantragt? <input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe des kurzfristigen Erwerbssatzeinkommens erforderlich.

Fragen zum dauerhaften Erwerbssatzeinkommen im Verfahren eAntrag (Auszug der Frage zur Rente)

Dauerhaftes Erwerbssatzeinkommen

Beziehen oder bezogen Sie seit Beginn der Rente wegen Todes eine **Rente** aus **eigener Versicherung** aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Rente für Bergleute, Knappschaftsausgleichsleistung, **Anpassungsgeld** für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, das **Anpassungsgeld** an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?

Anzugeben sind nur "eigene" Einkünfte, keine Leistungen an Hinterbliebene bzw. Todesfallleistungen.

keine Angabe nein ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe des dauerhaften Erwerbssatzeinkommens erforderlich.

2.6.3 Vermögenseinkommen

Folie 16

Vermögenseinkommen sind alle Einkommen, die mit Einsatz von Vermögenswerten - auch mit denen, die ein Hinterbliebener unter Umständen geerbt hat - erzielt werden. Dies sind im Wesentlichen die Einkommen, die im Steuerrecht unter die §§ 20 bis 23 EStG fallen.

Im Einzelnen zählen hierzu:

- Einnahmen aus Kapitalvermögen,
- Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

2.6.3.1 Einnahmen aus Kapitalvermögen

Folie 17

Einnahmen aus Kapitalvermögen, sogenannte Kapitaleinkünfte, sind Einkünfte nach § 20 EStG, die dem Finanzamt in der Steuererklärung in der Anlage 'KAP' anzugeben sind. Hierbei kommen insbesondere sämtliche regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus einer Vermögensanlage in Betracht, wie zum Beispiel

- Zinsen aus Sparbüchern, Sparbriefen, Sparverträgen oder ähnlichen Anlageformen,
- Zinsen aus anderen festverzinslichen Wertpapieren (zum Beispiel Anleihen, Schuldverschreibungen oder ähnliches),
- Gewinnanteile aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (Dividenden),
- sonstige Erträge aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe wie zum Beispiel als stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus privater Leihgabe eines Darlehens,
- steuerpflichtige Einnahmen aus - klassischen oder fondsgebundenen Lebensversicherungen,
- Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (Aktien und Fondsanteile),
- Einnahmen aus sogenannten Termingeschäften.

Fragen zum Vermögenseinkommen im Verfahren eAntrag
(Auszug der Frage zu Einnahmen aus Kapitalvermögen)

Vermögenseinkommen

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Einnahmen aus Kapitalvermögen** im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetz (EStG) ohne Einnahmen aus Versicherungen? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.

Hier: **Gewinnanteile (Dividenden), sonstige Bezüge aus Aktien oder anderen Beteiligungen, mit denen Gewinnrechte an einer Kapitalgesellschaft verbunden sind**

keine Angabe nein ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe jeweiligen Vermögenseinkommens erforderlich.

2.6.3.2 Einnahmen aus Versicherungen

Folie 18

Bei Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall (kapitalbildende Lebensversicherungen) handelt es sich um Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil.

Der Versicherungsvertrag muss auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossen worden sein.

Erfolgt die Auszahlung wegen eines Todesfalles, bleibt sie anrechnungsfrei.

Frage zu Einnahmen aus Versicherungen im Verfahren eAntrag

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Einnahmen aus Versicherungen**? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.

Hier: **Auszahlung einer Versicherungsleistung nach Vertragserfüllung** (nicht dazu zählen Versicherungen, deren Fälligkeit durch den Tod eingetreten ist)

keine Angabe nein ja

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Einnahmen aus Versicherungen**? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.

Hier: **Rückkauf einer Versicherung**

keine Angabe nein ja

Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und neue Einkommensarten

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe der Einnahmen aus Versicherungen erforderlich.

2.6.3.3 Sparer-Pauschbetrag

Es liegt anrechenbares Einkommen nur vor, wenn die Gewinne aus Kapitalvermögen und aus Versicherungen den Sparer- Pauschbetrag von 1000,00 EUR übersteigen.

Frage hierzu im Verfahren eAntrag

Übersteigen Ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen (Ziffer 8.1) und aus Versicherungen (Ziffer 8.2) den Sparer-Pauschbetrag von 1000 Euro?
 keine Angabe nein ja

2.6.4 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Folie 19

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind Einnahmen, die steuerrechtlich nach § 21 EStG zu versteuern sind.

Im Einkommensteuerbescheid sind sie als "Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung" ausgewiesen.

Frage zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Verfahren eAntrag

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** im Sinne von § 21 EStG? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.
 keine Angabe nein ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erforderlich.

2.6.5 Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften

Folie 20

Bei Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften handelt es sich um einmalig gezahltes Vermögenseinkommen.

Werden Grundstücke und Rechte, die nach den Vorschriften des BGB wie Grundstücksgeschäfte behandelt werden innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist veräußert, entsteht ein Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft.

Die Frist beträgt zehn Jahre zwischen Anschaffung und Veräußerung.

Ausgenommen hiervon sind Immobilien, die innerhalb der weniger als zehn Jahre dauernden Zeit oder im Jahr der Veräußerung und den beiden Jahren zuvor ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern wie zum Beispiel Wertpapiere, Gold Briefmarken und Münzen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Steuerpflichtige und somit auch der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI unterliegende Veräußerungsgewinne liegen vor, wenn der daraus erzielte Gesamtgewinn wenigstens 1000600,00 EUR im Kalenderjahr beträgt.

Fragen zu Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften im Verfahren eAntrag

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** im Sinne von § 23 EStG? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.
Hier: **Veräußerung von Grundstücken, Immobilien und solchen nach dem 31.12.2008 erworbenen Wirtschaftsgütern**, die unter die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG fallen, innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung
(Veräußerungsgewinne liegen vor, wenn sie mindestens 600 Euro im Kalenderjahr betragen)
 keine Angabe nein ja

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes bzw. in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes **Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften** im Sinne von § 23 EStG? Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.
Hier: **Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter** innerhalb von einem Jahr nach Erwerb (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG) sowie die verdeckte Einlage (§ 23 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG)
(Veräußerungsgewinne liegen vor, wenn sie mindestens 600 Euro im Kalenderjahr betragen)
 keine Angabe nein ja

Gegebenenfalls sind weitere Angaben der antragstellenden Person beziehungsweise eine Bestätigung zur Höhe der Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften erforderlich.

2.7 Elterngeld

Folie 21

Durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 05.12.2006 wird für Geburten ab 01.01.2007 ein Elterngeld anstelle des bisherigen Bundeserziehungsgeldes gezahlt.

2.7.1 Nachweis des Elterngeldes

Frage zum Elterngeld im Verfahren eAntrag

Elterngeld

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes **Elterngeld**? Bitte geben Sie auch eine vergleichbare ausländische Leistung an.
 keine Angabe nein ja

Die Höhe des gezahlten Elterngeldes ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid der zahlenden Stelle.

Es ist darauf zu achten, dass dem Rentenversicherungsträger stets ein vollständiger Elterngeldbescheid übersandt wird.

2.8 Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten

Folie 22

Bestimmte Einkommen sind jedoch bei der Einkommensanrechnung nicht zu berücksichtigen.

Nicht als Einkommen anzurechnen sind:

- auf Kinder bezogene Leistungen,
- Leistungen, die wegen Bedürftigkeit des Berechtigten gezahlt werden,
- Leistungen, die Entschädigungscharakter haben.

Hier eine beispielhafte Aufzählung:

- Sozialhilfe,
- Bürgergeld
- bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II,
- Wohngeld,
- Kinderzuschuss, Kinderzulage oder Kindergeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien,
- Wehrsold für freiwillig Wehrdienstleistende nach § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz,
- Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.